

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 05

DATUM : 28.02.2025

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
25	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -2. Nachtrag zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen (Feuerwehr- satzung; ORS 762)-
26	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
27	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-

## 25 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 2. Nachtrag zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen (Feuerwehrsatzung; ORS-Nr. 762)

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) sowie § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 3, 25 bis 27 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886 / SGV NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV.NRW S. 762) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV.NRW S.155), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 25. Februar 2025 den nachfolgenden 2. Nachtrag zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

#### Artikel I

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 11 Leistungstarife

Den angegebenen Leistungstarifen liegen Stundensätze zu Grunde. Stundenbruchteile werden minutengenau abgerechnet.

1. Personal	Tarif je Stunde (in EUR)
1.1 eine Einsatzkraft Laufbahngruppe 1, Einstiegsamt 2 (ehemals mittlerer Dienst)	59,18
1.2 eine Einsatzkraft Laufbahngruppe 2, Einstiegsamt 1 (ehemals gehobener Dienst)	70,86
1.3 Einsatzdienst AD	124,25
1.4 Einsatzkraft Freiwillige Feuerwehr	50,00

<b>2. Fahrzeuge</b>	<b>Tarif je Fahrzeugstunde (in EUR)</b>	
	<b>Kosten- ersatz (a)</b>	<b>Gebühren und Entgelte (b)</b>
2.1 Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern)	70,52	70,52
2.2 Kommandofahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge, Personenkraftwagen	167,61	167,61
2.3 Tanklöschfahrzeuge	244,94	244,94
2.4 Löschgruppenfahrzeuge	32,07	32,07
2.5 Gerätewagen, Rüstwagen, Einsatzleitwagen	23,14	23,14
2.6 Wechselladerfahrzeuge	5,80*	5,80*
2.7 Abrollbehälter	136,35	136,35
2.8 Teleskoppradlader	79,41	79,41
2.9 Fahrzeug im Vorbeugenden Brandschutz	--	7,85

\* 5,80 Euro pro gefahrenem Kilometer im Einsatz

<b>3. Gestellung von Brandsicherheitswachen</b>	<b>Entgelt je Stunde (in EUR)</b>
3.1 eine Einsatzkraft	18,00

<b>4. Vorbeugender Brandschutz</b>	<b>Gebühr je Stunde (in EUR)</b>
4.1 Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt je Mitarbeiter	70,86
4.2 Vor- und/oder Nachbearbeitung einer Brandschau je Mitarbeiter	70,86
4.3 Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag je Mitarbeiter	70,86
4.4 Zuzüglich Einsatz des Fahrzeuges nach Tarifstelle 2.9	7,85
4.5 Brandschutztechnische Stellungnahme gegenüber externen Sachverständigen für den Brandschutz	70,86
4.6 Ortstermin: Anlagentechnischer Brandschutz, Beratung, FSD-Schlüssel, Räumungsübungen	70,86
4.7 Objektbesichtigung von Amtswegen (bei baurechtlich erforderlichen Anlagen)	70,86
4.8 Zuzüglich Einsatz des Fahrzeuges nach Tarifstelle 2.9	7,85

<b>5. Brandmelde- und Schließanlagen</b>	<b>Gebühr je Stunde (in EUR)</b>
5.1 Aufschaltung von Brandmeldeanlagen sowie notwendige Folgearbeiten je Mitarbeiter	70,86
5.2 Serviceleistungen für Dritte an Einrichtungen mit Feuerweherschließung je Mitarbeiter	70,86

5.3 Zuzüglich Einsatz des Fahrzeuges nach Tarifstelle 2.9	7,85
6. Brandschutzaufklärung in gewerblichen Betrieben	entfällt
7. Erste-Hilfe-Ausbildung	entfällt

## Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.02.2025 beschlossene 2. Nachtrag zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht..

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 762

Ratingen, den 28.02.2025  
In Vertretung

Patrick Anders  
Erster Beigeordneter

## 26 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

#### -(öffentliche Zustellung)-

an

Firma Erdkrümel GmbH & Co. KG

Letzte bekannte Anschrift: Berliner Str. 1, 53332 Bornheim

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Sitz der vorgenannten Firma nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2025 vom 17.01.2025 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA045492

Kassenkonto: 1051409

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 26.02.2025

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## 27 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

#### -(öffentliche Zustellung)-

an

Firma Erdkrümel GmbH & Co. KG

Letzte bekannte Anschrift: Berliner Str. 1, 53332 Bornheim

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Sitz der vorgenannten Firma nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2025 vom 17.01.2025 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA045459

Kassenkonto: 1051409

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 26.02.2025

Klaus Pesch  
Bürgermeister

**- letzte Seite nicht bedruckt -**